

Neufassung des § 18 Benutzungsordnung
der Universitätsbibliothek Oldenburg

§ 18 Mahnungen

(1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich an die Rückgabe erinnert. Leistet er dieser Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen per Zustellungsurkunde zugestellt. Die Bibliothek weist zugleich auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhalten der Frist hin (Absätze 5 und 6).

(2) Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Absendung der Mahnung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung.

(3) Bei Zustellung auf dem Postwege gilt die Mahnung 3 Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(4) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Bände an den Entleiher solange einstellen, bis dieser der Aufforderung zur Rückgabe Folge geleistet hat und das Mahnverfahren abgeschlossen ist.

(5) und (6) unverändert.

In seiner Sitzung am 26. Juni 1991 hat der Senat die Einrichtung einer "Arbeitsgruppe weiterbildendes Studium Ökologie / Umweltwissenschaften" gemäß § 104 NHG beschlossen. Gleichzeitig wurde die nachfolgende Ordnung für die Arbeitsgruppe beschlossen. Gemäß § 4 der Ordnung ist sie am 27.06.1991 in Kraft getreten.

Ordnung der Arbeitsgruppe "Weiterbildender Studiengang Ökologie / Umweltwissenschaften"

§ 1 Aufgaben der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe nimmt unter Verantwortung des Senats die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Integration und Ausbau der Lehrangebote der Fachbereiche für den weiterbildenden Studiengang "ökologie / Umweltwissenschaften".
- (2) Fortentwicklung des Curriculums z.B. durch Einbeziehung weiterer Kooperationspartner innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Entscheidungen in Fragen der Zulassung und der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den weiterbildenden Studiengang entsprechend § 5 Zugangsordnung zum weiterbildenden Studiengang (Wahl der Auswahlkommission).
- (4) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten entsprechend § 3 Prüfungsordnung (Wahl des Prüfungsausschusses).
- (5) Die Arbeitsgruppe kann für ihren Aufgabenbereich Empfehlungen an die zuständigen Gremien der Universität aussprechen, die bei der Beratung und Beschlußfassung zu berücksichtigen sind.

§ 2 Angehörige der Arbeitsgruppe

- (1) Angehörige der Arbeitsgruppe mit Stimmrecht sind
 - (a) Prof. Dr. W. Belschner (FB 5), Dr. H. Helmers (FB 8), I. Grieb (ZWW), Prof. Dr. W. Jansen (FB 9), Prof. Dr. Kattmann (FB 7), Prof. Dr. W. Nitsch (FB 1), Prof. Dr. W. Pfaffenberger (FB 4), Prof. Dr. E. Schmidt (FB 3), Prof. Dr. G. Wiegler, Prof. Dr. H. Zilleßen (FB 3), N.N. (Umweltjurist, FB 4);
 - (b) der Vorsitzende / die Vorsitzende der Senatskommission für Weiterbildung;
 - (c) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des weiterbildenden Studienganges sowie
 - (d) drei Studierende, die von einer Versammlung der Studenten / Studentinnen des weiterbildenden Studienganges delegiert werden.
- (2) Die Aufnahme weiterer Angehöriger gemäß Absatz (1) erfolgt durch Beschluß der Arbeitsgruppe nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten.

§ 3 Organisationseinheiten

- (1) Die Arbeitsgruppe wird von einem Vorstand geleitet, der aus drei Professoren / Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen mit (beratender Stimme) besteht.
- (2) Die der Arbeitsgruppe angehörig Professoren / Professorinnen wählen einen / eine der drei Professoren / Professorinnen des Vorstands zum Sprecher / zur Sprecherin.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Juli.
- (4) Die Arbeitsgruppe kommt auf Einladung ihres Sprechers / ihrer Sprecherin oder auf Antrag wenigstens einem Drittel ihrer Angehörigen zusammen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Verabschiedung durch den Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Ordnung gemäß § 37 Grundordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren

§ 1

Zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereiches und nach Stellungnahme des Senats vom zuständigen Ministerium Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereiches der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen und berufspraktischen Leistungen den an Professorinnen/Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
2. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerfahrung an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
3. bereit sind, an der Erfüllung der in den §§ 2 und 3 NHG und in § 2 Grundordnung genannten Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mitzuwirken.

§ 2

Beabsichtigt ein Fachbereichsrat, eine bestimmte Person zur Bestellung als Honorarprofessorin/Honorarprofessor vorzuschlagen, so hat er zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 1 entsprechend § 57 Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 4 und 5 Grundordnung eine Bestellungskommission einzurichten. Ihr sollen mindestens zwei Frauen, davon mindestens eine Frau, die die Rechtsstellung einer Professorin hat, sowie Vertreterinnen/Vertreter des Faches angehören, in dem die/der Vorgeschlagene tätig werden soll. Die zuständige Frauenbeauftragte ist vor der Bestellung anzuhören. Sie hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen und die Akten einzusehen.